

Anwaltskanzlei Dr. Lipinski, Bahnhofstraße 55-57, 69115 Heidelberg

Anwaltskanzlei Dr. Lipinski

Rechtsanwalt Dr. Uwe Lipinski
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Bahnhofstraße 55-57
69115 Heidelberg

Telefon: 06221 / 65 00 584
Telefax: 06221 / 65 00 586

info@anwaltskanzlei-dr-lipinski.de
www.anwaltskanzlei-dr-lipinski.de

USt.-IdNr. DE26 8353 307

17.02.2022

Unser Zeichen: Vr-67/21 UL
Jost-Kilbert, Hensel u.a. ./. BRD wg. Anfechtung der verfassungswidrigen partiellen Impfpflicht

Zur Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.02.2022, Az. 1 BvR 2649/21, veröffentlicht am 11.01.2022, betreffend die einrichtungsbezogene Covid-Impfpflicht – Stellungnahme von RA Dr. Lipinski im Auftrag der Verfassungsbeschwerdeführergruppe

A) Wesentlicher Inhalt der Verfassungsbeschwerde und des Eilantrags

Die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache, welche unverändert beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist, kann ohne Übertreibung als umfangreichste Verfassungsbeschwerde zu dieser Thematik bezeichnet werden. Anders als es der „Mini-Beschluss" des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10.02.2022 erahnen lässt, haben die Beschwerdeführer eine große Vielzahl an genuin medizinischen, verfassungsrechtlichen und auch einfachrechtlichen wie unionsrechtlichen Argumenten vorgetragen. Der Beschluss vom 10.02.2022 verschleiert jedenfalls objektiv diesen großen Umfang an Argumentation. Zwar werden in Rn. 5 des Beschlusses die als verletzt gerügten Grundrechte aufgelistet, jedoch im Folgenden in aller Regel noch nicht einmal ansatzweise die Begründung der Beschwerdeführer widergegeben. Wer als Außenstehender den Kurz-Beschluss vom 10.02.2022 liest, kommt noch nicht einmal im Ansatz auf den Gedanken, dass die Begründung mehrere hundert Seiten zuzüglich mehr als 300 Anlagen, darunter eine Vielzahl an wissenschaftlichen Studien, enthält.

Die Beschwerdeführer empfinden es als befremdlich, dass das Bundesverfassungsgericht maximal 5% ihrer Argumentation wiedergegeben hat. Hierdurch entsteht in der Öffentlichkeit ein völlig unvollständiger und letztlich falscher Eindruck.

1.) Genuin juristische Angriffspunkte

Die Beschwerdeführer haben in formeller Hinsicht sämtliche Betretungsverbote und Tätigkeitsverbote auch als Verstoß gegen Art. 19 I 2 GG gerügt. Das Gesetz greift u.a. in die Grundrechte aus Art. 2 II 2, auch i. V. m. Art. 104 I GG, aus Art. 11 I GG und Art. 13 I, VII GG ein, welche allesamt dem formellen Zitiergebot unterliegen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Argumentation weder wiedergegeben noch auch nur ansatzweise im Beschluss thematisiert wird. Einer der Beschwerdeführer übernachtet als Arzt mehrfach pro Monat in der Klinik, damit er am Folgetag um 06.00 Uhr früh weiterarbeiten kann. Selbst nach der strengsten Literaturauffassung stellt das drohende Tätigkeits- und Betretungsverbot somit einen Eingriff in Art. 11 I GG – das Recht auf Aufenthaltsnahme – dar.
Auch dass das Bundesverfassungsgericht immerhin einräumt, dass in seltenen Fällen auch Impfungen zum Tode führen können, macht es nur unverständlicher, dass die fehlende förmliche Zitierung des Grundrechts auf Leben (Art. 2 II 1 GG i. V. m. Art. 19 I 2 GG) mit keinem Wort in dem gerichtlichen Eilbeschluss thematisiert wird.

2.) Genuin medizinische Argumente – strukturelle Meldeprobleme in Deutschland bei Impfschadensmeldungen

Die Beschwerdeführer haben ferner ausführlich dargelegt, weshalb die offiziell eingeräumten Impfschäden, die das Paul-Ehrlich-Institut zugibt, nur die Spitze des Eisbergs sind. Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI), eine weisungsabhängige oberste Bundesbehörde, kann weder selbstständig Obduktionen anordnen noch werden Ärzte, die Impfschäden melden für diese bürokratisch-aufwändige Angelegenheit auch nur mit einem einzigen Euro bezahlt! Oft kennen die Impfärzte gar nicht die offiziell eingeräumten erheblichen Nebenwirkungen, weil man hierzu regelmäßig die Rote-Hand-Briefe des PEI lesen muss. Auch bestehen zwischen Impfärzten und insbesondere Klinikärzten sehr häufig direkte oder indirekte enge Kontakte zur Pharmaindustrie. Es ist daher gänzlich unverständlich, wenn das Bundesverfassungsgericht diese und weitere strukturellen Impfschäden-Meldeprobleme komplett ignoriert und lediglich unter Rn. 21 seines Eilbeschlusses völlig unkritisch nur die Verdachtsfälle des PEI zitiert.

Rechtsanwalt Dr. Lipinski: *„In früheren Zeiten war es mal die Stärke einer unabhängigen und kritischen Verwaltungs- wie Verfassungsgerichtsbarkeit, dass nicht nur staatliche Statistiken unkritisch zitiert wurden, sondern, dass auch deren Zustandekommen einer kritischen Bewertung unterzogen worden ist. Dies gilt nicht nur für die Thematik der Impfschadensmeldungen, sondern letztlich für alle relevanten Covid-Zahlen (positive PCR-Testungen als ausnahmslose Infektionen; an oder nur mit Corona ins Krankenhaus eingeliefert oder gestorben u.v.a.m.). Das scheint leider in Deutschland der Vergangenheit anzugehören."*

Das Bundesverfassungsgericht nimmt durch seine unkritisch-blinde Übernahme des veröffentlichen Glaubenssatzes, wonach erhebliche Impfschäden angeblich nur extrem selten seien, in Wahrheit eine große Zahl an Impfschäden billigend in Kauf!

Das Glaubensdogma des Bundesverfassungsgerichts, wonach das PEI die Impfstoffe und die Impfstoffsicherheit doch *„(…) fortlaufend beobachtet und evaluiert (…)",* fällt in sich zusammen, wenn man bedenkt, dass das PEI noch nicht einmal selbstständig Obduktionen anordnen kann und dass es gerade keine mehrmonatigen, ergebnisoffenen Vergleichsstudien insbesondere in Alters- und Pflegeheimen, gibt! Die auch in der Gesetzesbegründung behauptete fortlaufende Evaluierung ist ebenfalls ein schlechter Scherz, weil Biontech und Moderna die ursprünglichen Vergleichsgruppen ihrer Zulassungsstudien zwischenzeitlich entblindet und zerstört haben, weil die ungeimpften Kontrollgruppen zwischenzeitlich auch fast durchgehend geimpft worden sind. Ohne ausreichend große Vergleichsgruppen lässt sich aber nicht genau eruieren, ob Todesfälle, Thrombozytopenien, Herzmuskelentzündigen etc. in der geimpften Gruppe mittel- bis langfristig häufiger deutlicher auftreten als in der ungeimpften Gruppe. Auch hierzu wurde umfangreich und unter Darlegung medizinischer Fachbeiträge vorgetragen – doch das Bundesverfassungsgericht ist nicht zu mehr in der Lage als die zwei Zeilen in der Gesetzesbegründung blind zu übernehmen.

Relevante beispielhafte Links:
https://www.welt.de/politik/deutschland/plus236965309/Corona-Impfungen-Fragezeichen-beim-mRNA-Impfstoff.html
https://www.berliner-zeitung.de/news/nach-impfung-erkrankt-berliner-opernsaengerin-erhebt-schwere-vorwuerfe-gegen-arzt-li.183431

3.) Erhebliche Fehler während der bedingten Zulassungsverfahren

Die Beschwerdeführer haben umfangreich Fehler dargelegt, welche in den sog. bedingten Zulassungsverfahren begangen worden sind. Auch hier hat das Bundesverfassungsgericht das PEI und das RKI oder die EMA noch nicht einmal auch nur zur Stellungnahme aufgefordert. Untersuchungen sind ausgeblieben, Gremien sind teilweise nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen sowie man hat bei der Überprüfung etwaiger negativer Folgen für die Fruchtbarkeit im Tierversuch bewusst nur auf Ratten abgestellt. Letzteres, obwohl man spätestens seit den Contergan-Fällen weiß, dass, wenn man negative Folgen auf die menschliche Fruchtbarkeit feststellen und sehen will, dass man die Untersuchungen am Kaninchen hätte durchführen müssen. Auch deshalb sind die häufig zu hörenden Fake-News-Vorwürfe bestenfalls voreilig, da ohne korrekte Nachholung der Untersuchungen die großen Pharmaunternehmen keinerlei Beweis für die Unschädlichkeit ihrer Produkte erbracht haben.

4. Die erstaunliche Übersterblichkeit im Jahre 2021 (auch) in Deutschland – das Bundesverfassungsgericht schaut auch hier komplett weg

Anders als der Österreichische Verfassungsgerichtshof hat sich das Bundesverfassungsgericht auch nicht einmal ansatzweise für die eklatant hohe Übersterblichkeit im Jahre 2021 und Anfang 2022 interessiert, obwohl auch hierzu sehr ausführlich vorgetragen worden ist. Das Gericht hat noch nicht einmal die sog. anzuhörenden sachverständigen Institutionen, darunter das PEI und das RKI, auch nur aufgefordert, hierzu Stellung zu nehmen und andere plausible Gründe zu belegen, die die massive Übersterblichkeit erklären können. Ebenso wenig interessiert sich das Bundesverfassungsgericht für die vor allem in der ausländischen medizinischen Fachliteratur immer breiter diskutierten erheblichen Impfnebenwirkungen. Rechtsanwalt Dr. Lipinski: *„Auch hier hätte das Bundesverfassungsgericht vom Österreichischen Verfassungsgerichtshof kritische Fragestellungen erlernen sollen anstatt auch diesen Vortrag komplett zu ignorieren, um den einfachsten und bequemsten Weg zu gehen."*

5. Gleichheitsverstöße – der „Pflegxit" ist nicht unwahrscheinlich

Es ist gleichheitswidrig, wenn private Pflegekräfte, die nur auf Basis privater Verträge arbeiten, sich nicht impfen lassen müssen, während Pflegekräfte, die in Pflegeheimen tätig sind, dies tun müssen. Auch die mehrfach zitierten Warnungen von Experten, dass die Impfpflicht zu erheblichen Versorgungsengpässen führen wird, wurde vom Bundes-

verfassungsgericht komplett ignoriert. Rechtsanwalt Dr. Lipinski: *„Für die dann leidenden Menschen, deren Pflege massiv abnimmt, gilt die staatliche Schutzpflicht für Körper und Leben dann wohl nicht!“*

6. Politisch gewollte Pandemie der Unwissenheit – das Bundesverfassungsgericht schaut weg

Das RKI und/ oder das PEI schaffen es auch gut 2 Jahre nach Ausrufung des ersten Lockdowns nicht, bundesweite Zahlen vorzulegen, betreffend die Einlieferung wegen oder nur mit (und in Wahrheit aus ganz anderen Gründen) Corona(-Virustrümmerresten = positiver PCR-Test) in die Krankenhäuser. Das RKI interessiert sich auch nur für die symptomatischen Infektionen, aber nicht auch für die asymptomatischen Infektionen, die ebenfalls das Virus weiterverbreiten. Auch wissen wir bis heute nicht nur nicht, wo sich der durchschnittliche geimpfte wie ungeimpfte Bürger ansteckt, wir wissen auch nicht präzise, wie viele Geimpfte sich bei ungeimpften Bürgern anstecken und, vor allem, wie viele Ungeimpfte sich bei Geimpften, nur letztere dürfen an sog. 2G und 2G+ - Veranstaltungen teilnehmen, anstecken. Das Ganze wird gekrönt durch die Tatsache, dass noch nicht einmal das RKI die exakte Impfquote kennt!

Auch ist unklar, ob sich auf den Normalstationen in den Krankenhäusern nicht doch weit überdurchschnittlich viele geimpfte Personen befinden, deren Impfschäden zwar in der Praxis nur selten förmlich anerkannt und zugegeben werden, die aber gleichwohl behandelt werden müssen.

Schließlich spricht auch alles dafür, dass es politische Absicht ist, dass die Krankenversicherungsdaten nicht offiziell ausgewertet werden. Rechtsanwalt Dr. Lipinski: *„Es wäre doch mal sehr interessant zu wissen, ob 2021 ggf. deutlich mehr Thrombose- und Herzmuskelentzündungsbehandlungen abgerechnet worden sind und ob hier nicht auch die Geimpften „zufälligerweise“ weit überproportional vertreten sind.“*

Dass das Bundesverfassungsgericht auch insoweit noch nicht einmal das PEI und das RKI um konkrete Aussagen und Stellungnahme bittet, kann man bestenfalls mit Kopfschütteln zur Kenntnis nehmen. Mit einer kritischen Verfassungsrechtsprechung hat das Ganze leider rein gar nichts zu tun!

7. Völlig ungenügende Folgenabwägung

Das Bundesverfassungsgericht hat in Rn. 19 seines Beschlusses den Fremdschutz durch Impfungen frei erfunden. Während die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerde ausführlich auf die bedingte Zulassung nach Verordnung (EG) Nr. 726/2004 Art. 14-a hingewiesen haben und dass die derzeit gegen Corona zur Verfügung stehenden Impfstoffe gar nicht in Bezug auf einen Fremdschutz zugelassen sind, weil die Norm des Art 14-a eben gerade einen Fremdschutz nicht beinhaltet, rückte das BVerfG den Schutz der vulnerablen Gruppe in den Fokus seiner Ablehnung des Eilantrags gegen die Corona-Impfpflicht im Gesundheitswesen - dies noch dazu gegen die Mehrzahl der eingegangenen Stellungnahmen sachverständiger Dritter, die ebenfalls bestätigten, die Impfungen könnten vor einem schweren Verlauf schützen, nicht aber vor Infektion oder gar Übertragung. Rechtsanwalt Dr. Lipinski: *„Dass dem Bundesverfassungsgericht in Rn. 19 seines Beschlusses ein derart massiver Lapsus unterlaufen konnte, spricht leider auch nicht unbedingt für sehr solides wissenschaftliches Arbeiten.*

Wir dürfen gespannt sein, auf welche gesetzliche Grundlage die Richterinnen und Richter des Ersten Senats ihre Annahme der bloßen Möglichkeit des Fremdschutzes durch die Impfstoffe stützen und werden daher Akteneinsicht beantragen, um herauszufinden, welche entsprechende Zulassung dem BVerfG vorliegt, von der nicht einmal das PEI etwas weiß, welches zumindest auf eine Presseanfrage mitteilte, über kein Sachverständigengutachten nach § 24 AMG oder alternativ nach RL (EU) 2001/83 zu verfügen, was für eine über die EMA-Zulassung hinausgehende Zulassung in Deutschland verpflichtend ist."

In der Konsequenz führt dies dazu, dass für diese falsche Annahme eines signifikanten Fremdschutzes der Artikel 2 II 1 GG nicht nur preisgegeben wird, sondern auch Todesfälle billigend in Kauf genommen, letztlich gar angeordnet werden! Der Staat verpflichtet hier dazu im Ergebnis, „Russisch Roulette“ zu spielen“.

Das Gericht hat de facto einen „Off-Label-Use“ der Impfungen zugelassen. Eine gesetzliche Pflicht zur Anwendung eines nicht zu diesem Zweck zugelassenen Medikamentes dürfte historisch wie verfassungsrechtlich einzigartig sein.

Der einzige Sachvortrag des PEI zum Thema Fremdschutz ist eine Studie gewesen, die

sich im Preprint befindet (nämlich diejenige von Puhach et al) - somit gemäß Editor gar nicht für klinische Entscheidungen herangezogen werden kann. Desweiteren hat diese Studie gerade nicht untersucht hat, wie sich die Infektionsrate und die Viruslast im Vergleich Geimpfte und Ungeimpfte bei der Omikron-Variante verhält. Dass das Bundesverfassungsgericht solche offensichtlichen Dinge weder erkennt noch würdigt, mutet befremdlich an.

8. Völlige Unverhältnismäßigkeit des Gesetzes

Das Gesetz verpflichtet sogar Reinigungskräfte, die alleine eine Zahnarztpraxis nach Büroschluss reinigen, zur Impfung. Rechtsanwalt Dr. Lipinski: *„Wen oder was soll eine solche Reinigungskraft hypothetisch und wie anstecken? Den Putzeimer?"* Der Gesetzgeber verbietet ferner sogar die Online-Sprechstunde und Homeoffice-Tätigkeiten. All dies wurde umfangreich vorgetragen. Doch das Bundesverfassungsgericht wollte und will (zumindest bislang) weder solche Dinge sehen noch juristisch prüfen, obwohl dies seine genuinste Aufgabe gewesen wäre.

B) Schlussfolgerungen

Sowohl gegen das Impfpflichtgesetz als auch gegen den juristisch, medizinisch wie rechtspolitisch völlig ungenügenden Eilbeschluss vom 10.02.2022 wird die Beschwerderführergruppe Menschenrechtsbeschwerde beim Straßburger Gerichtshof einlegen. Dabei werden wir auch die These des Bundesverfassungsgerichts angreifen, dass ein angeblich nur vorübergehender Wechsel der beruflichen Tätigkeit doch nicht so schlimm sei. Rechtsanwalt Dr. Lipinski: *„Es macht fassungslos, was das Bundesverfassungsgericht unter der Rn. 17 des Eilbeschlusses ausführt. Denn zum einen haben wir natürlich sehr wohl dargelegt, dass ein Tätigkeitsverbot und ein Berufsverbot droht – vor allem für die Beamten der Beschwerdeführergruppe. Und zum anderen mutet gerade der vorübergehende Verlust des Beamtenverhältnisses seltsam an. Da muss das Bundesverfassungsgericht ein neues Beamtengesetz kennen. Die Darlegungen des Bundesverfassungsgerichts, welches auf den Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache abstellt, sind auch deshalb völlig ungenügend, weil weiterhin völlig unklar ist, wann denn in der Hauptsache entschieden werden wird. In 2 Monaten, in 6 oder in 10 Monaten?!"*

Vielen Ärzten, Zahnärzten, Arzthelfern etc. droht die Insolvenz, wenn im Einzelfall das

Gesundheitsamt das Ermessen nicht im Sinne der Grundrechtsträger ausübt. Ein Arbeitsplatzwechsel ist nach § 20a III BIfSG n.F. sogar ausnahmslos für ungeimpfte und ungenesene Berufsträger ausgeschlossen. Der Straßburger Gerichtshof wird diese Thematiken hoffentlich genauer prüfen und in den Mittelpunkt seiner Prüfung rücken.

Weitere Informationen sind auffindbar unter:

https://www.facebook.com/Verfassungsbeschwerde-110956561251626/
https://t.me/Masernschutzgesetz
https://unverletzlich.de/impressum/

Heidelberg, den 17.02.2022

Dr. Uwe Lipinski
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht